

§ 7

(1) Hand- und kraftbetriebene Messerschwungräder und Messertrommeln müssen in ihrem oberen Teil auf beiden Seiten durch starke, gut befestigte und leicht aufklappbare Schutzhauben verdeckt sein.

(2) Die Riemenscheibe ist so zu verkleiden, daß niemand durch sie gefährdet wird.

§ 8

(1) Das Gestell der Häckselmaschine, die Schutzhaube, die Abführungsschächte u. ä. müssen dagegen gesichert sein, daß sie sich durch Schneidegut verstopfen.

(2) Die Auslauföffnungen sowie die Öffnungen zum Beseitigen von Verstopfungen müssen von den umlaufenden Maschinenteilen (Messerrad, Gebläse, Flügelrad u. ä.) mindestens 50 cm entfernt sein.

§ 9

Schwungräder an Häcksel- und Futteraufbereitungsmaschinen dürfen nicht als Riemen- oder Reib-scheiben für motorischen Antrieb verwendet werden.

§ 10

An handbetriebenen Häcksel- und Futterschneidemaschinen muß die Handkurbel mindestens 20 cm von der Messerkante entfernt auf der Welle so befestigt sein, daß der Kurbelarm in gleicher Richtung mit dem Messerrücken verläuft.

§ 11

Die Anhäufung von geschnittenem Gut in unmittelbarer Nähe der Messer ist zu vermeiden. Es darf nur beseitigt werden, wenn die Maschine stillsteht.

III. Häckselladen

§ 12

An Häckselladen muß die Einlegerinne, sofern das Schneidegut nicht durch eine an ihr befestigte, geeignete Vorrichtung vorgeschoben und gehalten wird, vor dem Messer nach oben hin verdeckt sein. Die obere Deckfläche muß mindestens 30 cm lang sein und zur Einlegeseite hin ansteigen.

IV. Strohschneider

§ 13

(1) Messerbockwände an Strohschneidern dürfen keine Ausschnitte u. ä. enthalten oder müssen vollwandig verkleidet sein.

(2) Das Messer ist gegen unbeabsichtigtes Niedergehen zu sichern. Es muß in der oberen Endstellung durch einen mit dem Gerät verbundenen Schutz gegen Berührung gesichert sein.

V. Hackfrucht- und Zerkleinerungsmaschinen

§ 14

(1) An Hackfrucht- und Zerkleinerungsmaschinen müssen die Messerscheibe und die Messer- oder Reißtrommel nach außen so abgedeckt sein, daß man sie nicht berühren kann.

(2) Die Ein- und Auslauföffnungen von Rübenreißern (Reißwölfen) sind so einzurichten, daß die Reißtrommel oder Messerwelle nicht berührt werden können.

(3) Bei Hackfrucht- und Zerkleinerungsmaschinen muß die Oberkante des Einfülltrichters vom Zer-

kleinerungswerkzeug mindestens 75 cm entfernt sein.

§ 15

Zum Nachstoßen oder Nachdrücken des Schneidegutes ist ein geeigneter, an der Maschine griffbereit vorhandener Holzstößel zu verwenden.

§ 16

Der Auslauf für das abfallende geschnittene Gut muß so weit nach unten reichen, daß man nicht in die Messerscheiben, Trommel- oder Reißwerkzeuge hineingeraten kann.

VI. Schrot- und Quetschmühlen, Ölkuchenbrecher

§ 17

(1) Füll- und Entleerungsöffnungen müssen durch 75 cm hohe Schutztrichter, Schutzroste od. dgl. gesichert sein. Schutzroste od. dgl. müssen fest oder aufklappbar angebracht sein. Aufklappbare Schutzeinrichtungen sind mit dem Antrieb der Maschine zwangsläufig so zu verbinden, daß sie sich bei laufender Maschine nicht öffnen lassen und daß die Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann, solange sie geöffnet sind. Die Öffnungssicherungen müssen so beschaffen sein, daß sich Verstopfungen mit geeigneten Werkzeugen leicht beseitigen lassen.

(2) In Walz- und Mahlwerke, Pressen, Malzquetschen, Futterkuchenbrecher, Schnecken u. dgl. darf zum Nachschieben des Materials oder zur Beseitigung von Störungen nicht mit den Händen hineingegriffen werden. Dazu sind besondere Geräte (Holzstäbe, Haken, Zangen) zu verwenden.

VII. Futterdämpfanlagen

§ 18

Für direkt beheizte Futterdämpfer gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 810 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserspeicher — sinngemäß. Für die Bedienung dieser Anlagen gilt die Arbeitsschutzbestimmung 801 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern.

§ 19

Um beim Beschicken des Feuers Verbrühungen zu vermeiden, muß eine geeignete Abtropfvorrichtung vorhanden sein.

§ 20

Kippdämpfer müssen mit einer geeigneten Feststellvorrichtung versehen sein, die ein unbeabsichtigtes Kippen verhindert.

§ 21

Futterdämpfer, mit Ausnahme der in § 18 genannten, oder Anlagen zur Erzeugung des beim Futterdämpfen benötigten Dampfes (Dämpferanlagen) mit einem Betriebsdruck bis zu 0,5 atü müssen den Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 810 — Niederdruckkessel, Heiß- und Warmwasserspeicher — entsprechen.

§ 22

Die Errichtung von Dämpferanlagen nach § 21 ist der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu melden. Die Anlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Arbeitsschutzinspektion und mit ihrer Zustimmung erstmalig in Betrieb genommen werden.